

RS OGH 1978/5/11 7Ob574/78, 1Ob662/78, 1Ob597/79, 4Ob597/81, 1Ob647/82, 7Ob684/84, 8Ob624/87, 7Ob655

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1978

Norm

ABGB §139

ABGB §154 Abs2 G

ABGB §176 B

ABGB §177 B

ABGB §178 E

Rechtssatz

Steht der ehelichen Mutter das Alleinvertretungsrecht des mj Kindes zu, so kann sie auch ohne Genehmigung oder Zustimmung des ehelichen Vaters die Änderung des Familiennamens beantragen. Der Vater, dem die rein persönlichen Rechte und Pflichten aus dem Kinschaftsverhältnis nicht zusteht, ist von dieser Maßnahme so rechtzeitig zu verständigen, daß er von seinem Äußerungsrecht Gebrauch machen kann, wobei entscheidend ist, ob der von ihm ausgedrückte Wunsch auf Beihaltung des Familiennamens dem Wohl des Kindes entspricht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/78

Entscheidungstext OGH 11.05.1978 7 Ob 574/78

Veröff: EvBl 1978/170 S 545

- 1 Ob 662/78

Entscheidungstext OGH 28.06.1978 1 Ob 662/78

- 1 Ob 597/79

Entscheidungstext OGH 16.05.1979 1 Ob 597/79

Veröff: EFSlg 33553

- 4 Ob 597/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 4 Ob 597/81

Beisatz: Eine pflgebehördliche Genehmigung des bei der Verwaltungsbehörde einzubringenden Antrags ist nicht erforderlich. Weder in diesem Fall noch dann, wenn die Zustimmung des Vaters zur Namensänderung im Sinne des § 154 Abs 2 ABGB erforderlich ist, ist erforderlich, daß der Antrag auf Namensänderung bereits bei der Verwaltungsbehörde eingebracht ist. (T1)

- 1 Ob 647/82
Entscheidungstext OGH 30.06.1982 1 Ob 647/82
nur: Steht der ehelichen Mutter das Alleinvertretungsrecht des mj Kindes zu, so kann sie auch ohne Genehmigung oder Zustimmung des ehelichen Vaters die Änderung des Familiennamens beantragen. (T2)
Beisatz: Für einen Ausspruch, daß das Wohl des Kindes durch die Antragstellung nicht gefährdet sei, mangelt nicht nur eine gesetzliche Grundlage, er ist auch entbehrlich. (T3)
- 7 Ob 684/84
Entscheidungstext OGH 22.11.1984 7 Ob 684/84
Ähnlich; nur T2; Beisatz: Hier: Staatsbürgerschaft. (T4)
- 8 Ob 624/87
Entscheidungstext OGH 22.10.1987 8 Ob 624/87
- 7 Ob 655/88
Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 655/88
Ähnlich; Beisatz: Hier: Maßnahmen jenes Elternteiles, dem das Alleinvertretungsrecht zuerkannt worden ist, bedürfen weder der Genehmigung noch der Zustimmung des anderen Elternteiles. (T5)
- 7 Ob 680/88
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 7 Ob 680/88
Ähnlich; Beisatz: Weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation des Äußerungsberechtigten. hier: bei Eintritt in die rk Religionsgemeinschaft. (T6)
- 8 Ob 643/89
Entscheidungstext OGH 21.09.1989 8 Ob 643/89
Beis wie T5; Beis wie T6; Veröff: ÖA 1990,110
- 1 Ob 677/89
Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 677/89
- 8 Ob 1519/93
Entscheidungstext OGH 04.03.1993 8 Ob 1519/93
Ähnlich; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. (T7) Veröff: RZ 1994/53 S 167
- 6 Ob 1572/95
Entscheidungstext OGH 09.11.1995 6 Ob 1572/95
Ähnlich; Beis wie T6 nur: Weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation des Äußerungsberechtigten. (T8)
- 9 Ob 44/99g
Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 Ob 44/99g
Auch; Beisatz: Die Äußerung des nichtobsorgeberechtigten Elternteils ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der Kinder besser entspricht als die Maßnahme des Obsorgeberechtigten; bei Gleichwertigkeit des Vorschlages behält die Meinung des Obsorgeberechtigten den Vorrang. Unmittelbare Sanktionen zieht das Unterlassen der gebotenen "Berücksichtigung" nicht nach sich; dem nicht berechtigten Elternteil steht aber nach § 176 Abs 1 ABGB - wie "wem immer" iS dieser Bestimmung - die Anrufung des Gerichtes offen. Eine Anrufung des Gerichtes nach § 176 ABGB verschafft jedoch dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil weder Parteistellung noch Rechtsmittelbefugnis. (T9)
- 6 Ob 246/98i
Entscheidungstext OGH 28.01.1999 6 Ob 246/98i
Beis wie T1 nur: Eine pflgebehördliche Genehmigung des bei der Verwaltungsbehörde einzubringenden Antrags ist nicht erforderlich. (T10) Beisatz: Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist auf ein Äußerungsrecht nach § 178, § 154 Abs 2 ABGB beschränkt, das weder Zustimmungs- noch Mitbestimmungsrecht ist. (T11); Veröff: SZ 72/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0009679

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at